ANLAGE 8 ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR ANWENDUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES AVV

Präambel

Diese Anlage enthält in Abschnitt I Bestimmungen über das AVV-Büro. In Abschnitt II wird beschrieben, wie die an der Erstellung des AVV beteiligten Verbände sich organisieren, um die Anwendung des AVV zu begleiten und seine Weiterentwicklung zu fördern.

I. Das AVV-Büro

1. Die Aufgaben des AVV-Büros gemäß Artikel 2 bis 4 AVV werden einem Treuhänder übertragen, der unter der Bezeichnung "AVV-Büro" auftritt. Der Treuhänder kann eine natürliche oder juristische Person sein. Das AVV-Büro nimmt seinen Sitz in Brüssel.

Der Treuhänder hat den Interessen von Wagenhaltern und EVU gleichermaßen Rechnung zu tragen und sich in möglichen Interessenkonflikten zwischen Wagenhaltern und EVU neutral zu verhalten.

2. Ab 1. Januar 2009 wird der Treuhänder vom Gemeinsamen Komitee (unten II) jeweils für die Dauer von drei Jahren vorgeschlagen. Er ist bestellt, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Wiederbestellung ist zulässig.

Unterbreitet das Gemeinsame Komitee nicht spätestens drei Monate vor dem Termin, zu dem der Treuhänder zu bestellen ist, einen Personalvorschlag, so können Personalvorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien unterbreitet werden, wenn sie jeweils die schriftliche Unterstützung von mindestens 50 Vertragsparteien haben. Ein solcher Vorschlag ist angenommen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Liegen mehrere Personalvorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien vor, so ist derjenige Vorschlag angenommen, gegen den außerdem die geringste Zahl von Widersprüchen erhoben wird.

Der amtierende Treuhänder – ersatzweise die Vertragspartei mit der aus dem Verzeichnis der Vertragsparteien ersichtlichen größten Zahl an Güterwagen – macht den Vorschlag des Gemeinsamen Komitees oder ersatzweise Vorschläge aus dem Kreis der Vertragsparteien allen Vertragsparteien bekannt, nimmt die Antworten der Vertragsparteien entgegen, wertet sie aus und gibt allen Vertragsparteien das Ergebnis bekannt. Das Verfahren richtet sich nach den Ziffern 8 und 9.

3. Das Gemeinsame Komitee oder mehr als die Hälfte der Vertragsparteien kann vorschlagen, den Treuhänder aus wichtigem Grund vorzeitig abzuberufen. Die Abberufung ist wirksam, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien binnen eines Monats nach Absendung des Vorschlags an die Vertragsparteien widerspricht. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 2 Absatz 3, wobei an Stelle des vorläufig abberufenen Treuhänders die dort genannte Vertragspartei tätig wird.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Treuhänder seine Neutralitätspflicht verletzt.

- **4.** Der Treuhänder beschäftigt das für die Aufgaben des AVV-Büros erforderliche Personal und beschafft die notwendige Ausstattung. Das Personal soll die drei Vertragssprachen gemäß Artikel 34 AVV beherrschen.
- **5.** Das AVV-Büro übersetzt den AVV (einschließlich seiner Anlagen) und etwaige Änderungsanträge in die drei Vertragssprachen.

Es veröffentlicht den AVV und eventuelle Änderungsanzeigen auf einer hierfür vorgesehenen Internetseite.

Es veröffentlicht auch das Verzeichnis der Vertragsparteien auf derselben Internetseite.

Das Verzeichnis der Vertragsparteien wird wie folgt gegliedert; dabei werden die Angaben der Vertragsparteien zugrunde gelegt:

- Abteilung 1: Vertragsparteien, die EVU sind, mit der Zahl der von ihnen geleisteten Tonnenkilometer im letzten veröffentlichten Geschäftsjahr;
- Abteilung 2: Vertragsparteien, die nicht EVU sind, mit der Zahl der Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können; zu dieser Abteilung gehören auch Halter, die rechtlich selbstständige Mehrheitsbeteiligungen von EVU sind, sofern ihr hauptsächlicher Geschäftszweck die Vermarktung (z.B. durch Vermietung) von Wagen an Dritte ist.
- Abteilung 3: Vertragsparteien, die EVU sind, mit der Zahl der Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können. Zu dieser Abteilung gehören auch Halter, die zwar nicht selbst EVU sind, aber rechtlich selbstständige Mehrheitsbeteilungen von EVU, sofern ihr hauptsächlicher Geschäftszweck die Bereitstellung von Wagen für diese EVU ist.

Die Vertragsparteien übermitteln dem AVV-Büro alle Informationen, die für die Verwaltung des Vertrages und für die Kommunikation der Vertragsparteien untereinander sowie zwischen den Vertragsparteien und dem AVV-Büro benötigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kontaktdaten wie Postanschriften, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adressen und Kontaktpersonen. Diese Kontaktdaten werden auf der oben genannten Internetseite verfügbar gemacht.

Die Vertragsparteien übermitteln dem AVV-Büro weiterhin die Register-Nummern aller Güterwagen, deren Halter sie sind und die von anderen Vertragsparteien verwendet werden können. Das AVV-Büro stellt auf seiner Internetseite ein öffentlich zugängliches Programm zur Verfügung, das es ermöglicht, über die Register-Nummer eines Wagens den Halter des Wagens zu identifizieren, sofern dieser Wagenhalter Vertragspartei des AVV ist.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung jeder Vertragspartei, sicherzustellen, dass ihre dem AVV-Büro übermittelten Kontaktdaten und Wagennummern korrekt sind, sowie für jegliche später notwendigen Aktualisierungen Sorge zu tragen.

Jede Vertragspartei hat über die Internetseite des AVV-Büros direkten Zugang zu ihren Daten zum Zwecke des Hochladens oder der Änderung von Kontaktdaten oder Wagennummern. Das AVV-Büro muss sicherstellen, dass der Zugang zu den Daten in geeigneter Weise gesichert ist, die Daten sicher verwahrt werden und gegen jegliche unberechtigte Verwendung geschützt sind.

6. Das AVV-Büro benachrichtigt alle Vertragsparteien über Anträge auf Änderung und Er gänzung des AVV (Änderungsanträge), wenn die in Ziffer 7 genannten Voraussetzungen vorliegen.

- 7. Vertragsparteien k\u00f6nnen beim AVV-B\u00fcro \u00e4nderungsantr\u00e4ge stellen. Auch die im Gemeinsamen Komitee vertretenen Verb\u00e4nde k\u00f6nnen an das Gemeinsame Komitee Empfehlungen zur \u00e4nderung oder Erg\u00e4nzung des AVV richten, die vom Gemeinsamen Komitee einstimmig als \u00e4nderungsantr\u00e4ge \u00fcbernommen und an das AVV-B\u00fcro weitergeleitet werden k\u00f6nnen.
 - Jeder derartige Antrag braucht entweder die Unterstützung von mindestens 25 Vertragsparteien oder die einstimmige Zustimmung des Gemeinsamen Komitees. Anträge müssen in einer der drei Vertragssprachen eingereicht und mit einer Begründung unter Angabe des betroffenen Artikels bzw. der betroffenen Anlage versehen sein. Das AVV-Büro prüft die Vollständigkeit der Anträge und weist unvollständige Anträge zurück.
- 8. Das AVV-Büro veröffentlicht Änderungsanträge in den drei Vertragssprachen auf der oben in Ziff. 5. gennanten Internetseite und benachrichtigt binnen vier Wochen nach Eingang des vollständigen Änderungsantrages alle Vertragsparteien durch E-Mail über die Tatsache der Veröffentlichung. Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich, dem AVV-Büro zum Zwecke des Empfangs von Benachrichtigungen eine gültige E-Mail-Adresse zu nennen. Ausdrucke von Änderungsanträgen werden einer Vertragspartei vom AVV-Büro nur auf deren ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung gestellt.
- **9.** Vertragsparteien, die einem Änderungsantrag nicht zustimmen, müssen dies innerhalb von drei Monaten nach Absendung der E-Mail-Benachrichtigung über die Veröffentlichung der Änderungsanträge dem AVV-Büro durch Brief, Fax oder E-Mail mitteilen. Erklärt eine Vertragspartei innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch, so gilt dies als Zustimmung zu dem Änderungsantrag.
- 10. Anträge sind angenommen, wenn ihnen keine Vertragspartei fristgerecht widersprochen hat oder wenn sie in jeder der in Ziffer 5 Absatz 4 genannten Abteilungen die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der zugehörigen Vertragsparteien finden, die zugleich mindestens drei Viertel der in der jeweiligen Abteilung erfassten Tonnenkilometer beziehungsweise Güterwagen repräsentieren.
- **11.** Angenommene Änderungen des AVV werden auf der oben in Ziff. 5. genannten Internetseite veröffentlichtund binnen 1 Woche nach erfolgter Annahme vom AVV-Büro allen Vertragsparteien durch E-Mail bekannt gegeben.

Einstimmig angenommene Änderungen treten zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt in Kraft; ist kein Zeitpunkt genannt, so treten sie drei Monate nach ihrer Annahme in Kraft.

Nicht einstimmig angenommene Änderungen treten frühestens am ersten Tag des Monats in Kraft, der einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Annahme folgt.

Änderungen und Ergänzungen treten auch gegenüber Vertragsparteien in Kraft, die ihnen nicht zugestimmt haben, sofern diese Vertragsparteien nicht ihre Teilnahme am Vertrag gemäß Artikel 3 AVV kündigen.

Scheitert ein Antrag, so veröffentlicht das AVV-Büro auch dieses Ergebnis auf der oben in Ziff. 5. gennanten Internetseite und gibt es den Vertragsparteien durch E-Mail bekannt.

12. Die für die Führung des AVV-Büros notwendigen Kosten des Treuhänders, insbesondere für seine eigene Tätigkeit, für Personal, Ausstattung und Geschäftsabwicklung des AVV-Büros, sind von den Vertragsparteien zu tragen.

Das AVV-Büro stellt spätestens vier Monate vor dem Ende eines jeden Jahres einen jährlichen Wirtschaftsplan auf und lässt ihn von den nach Ziffer 13 bestellten Revisoren genehmigen. Das AVV-Büro ist berechtigt, nach Genehmigung des Wirtschaftsplans von den Vertragsparteien Vorauszahlungen einzufordern; es ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres gegenüber den Revisoren Rechnung zu

legen und nach deren Bestätigung der Abrechnung jeder Vertragspartei eine Schlussrechnung zu erteilen. Nicht verbrauchte Vorauszahlungen in Höhe eines Betrages von durchschnittlich weniger als 100 EUR pro Vertragspartei sollen nicht separat zurückerstattet, sondern bei der nächsten Vorauszahlung berücksichtigt werden.

50 Prozent der in Absatz 1 genannten Kosten werden gleichmäßig auf die Vertragsparteien verteilt, 50 Prozent werden variabel in Abhängigkeit von der Zahl der gemäß Ziffer 5 erfassten Wagen verteilt.

13. Die jährliche Abrechnung des AVV-Büros wird von zwei Revisoren geprüft. Das Ergebnis wird auf der oben in Ziff. 5. genanten Internetseite veröffentlicht.

Ab 1. Januar 2009 werden die Revisoren vom Gemeinsamen Komitee für die Dauer von drei Jahren vorgeschlagen. Sie sind bestellt, sofern nicht mehr als die Hälfte der Vertragsparteien in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 widerspricht.

Unterbreitet das Gemeinsame Komitee nicht rechtzeitig einen Vorschlag zur Bestellung der Revisoren, so ist nach Ziffer 2 Absatz 3 zu verfahren.

II. Das Gemeinsame Komitee

- 1. UIP, UIC und ERFA widmen sich gemeinsam der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung des AVV. Zu diesem Zweck bilden sie ein aus Vertretern der drei Verbände bestehendes Gemeinsames Komitee. UIP und UIC stellen jeweils fünf Mitglieder, die ERFA stellt zwei Mitglieder des Gemeinsamen Komitees.
- 2. Den Vorsitz des Gemeinsamen Komitees übernehmen für jeweils drei Jahre gemeinschaftlich zwei aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählte Vorsitzende. Einer der beiden Vorsitzenden soll ein Vertreter der UIP, der andere ein Vertreter von UIC/ ERFA sein.

Das Gemeinsame Komitee tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

3. Das Gemeinsame Komitee hält Verbindung zum AVV-Büro. Es trifft seine Entscheidungen einstimmig.

Das Gemeinsame Komitee

- schlägt den Treuhänder vor, der die Aufgaben des AVV-Büros wahrnimmt, und erforderlichenfalls seine fristlose Abberufung. Das gleiche gilt für die beiden Revisoren;
- stellt Anträge zu Änderungen und Ergänzungen des AVV;
- prüft alle gemeinsam interessierenden Fragen im Zusammenhang mit dem AVV und setzt erforderlichenfalls Ad-hoc-Gruppen ein;
- beschließt über Aufnahmeersuchen weiterer Verbände, die EVU oder Wagenhalter repräsentieren, und über damit zusammenhängende Änderungen der Ziffern 1 und 2. Derartige Beschlüsse sind über das AVV-Büro den Vertragsparteien bekannt zu geben.
- **4.** Die im Gemeinsamen Komitee vertretenen Verbände wirken darauf hin, dass ihre Mitglieder, die am AVV teilnehmen, Änderungsanträge zum AVV zunächst über ihren Verband an das Gemeinsame Komitee richten, damit es die Anträge beraten, ausformulieren und beschließen und so die Mehrheitsfähigkeit der Anträge fördern kann.

Die Verbände richten auch ihre eigenen Änderungsvorschläge für den AVV an das Gemeinsame Komitee.

Angenommene und bekannt gegebene Änderungen (30 Juni 2010)

- **5.** Das Gemeinsame Komitee bildet eine ständige Expertengruppe unter seiner Aufsicht mit folgenden Aufgabenbereichen:
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen, die vom Gemeinsamen Komitee gestellt werden, insbesondere zur Auslegung und Anwendung des AVV,
 - Prüfung von Änderungsvorschlägen zum AVV,
 - Durchführung von Schiedsverfahren, die von streitenden Parteien gemeinsam beantragt werden.